

EBERHARD RUSCHENBUSCH

STELLUNGNAHME

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 194–196

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

STELLUNGNAHME

Zu dem vorstehend abgedruckten Aufsatz nehme ich wie folgt Stellung

Bezug: M.H.Hansen, *Demography and Democracy* 1986 (hinfort zitiert als DD) und meine Kritik daran in ZPE 72, 1988, 139f..

Von der Auffindung der AP bis heute gilt die von Aristoteles AP 42 beschriebene Form der Ephebie als eine Institution der allgemeinen Wehrpflicht, geschaffen im Jahre 336 oder 335 durch das Gesetz des Epikrates unter dem Eindruck der Niederlage von Chaironeia. Abweichungen von diesem Bild entweder hinsichtlich des Datums (schon 361) oder hinsichtlich einer Beschränkung der Wehrdienstpflicht auf die Angehörigen der Hoplitensklasse stellten sich schon sehr schnell als unhaltbar heraus.

Hieß es noch in DD 48: "all citizens were liable to ephebic service", so behauptet Hansen jetzt, bei dem Ephebendienst der Jahre 336/5 habe es sich überhaupt nicht um eine Wehrpflicht gehandelt, sondern um einen Dienst, der auf Freiwilligkeit gegründet war. Prüfen wir die Argumente:

1) Aus Lyk. gg. Leokr. 76 (Text s.o. S.189ff.) ergibt sich am Beispiel des Leokrates, daß zum Zeitpunkt des Prozesses (331/0) nicht alle Athener den Ephebendienst abgeleistet hatten. Zu bedenken ist allerdings, daß die Wehrpflicht erst 336/5 eingeführt worden ist, also zu einem Zeitpunkt, als Leokrates das Ephebenalter schon hinter sich hatte, und somit das Beispiel des Leokrates nicht aussagekräftig ist.

2) Wenn es sich bei Lyk. gg. Leokr. 76 heißt: ὑμῖν γάρ ἐστιν ὄρκος, ὃν ὁμνύουσι πάντες οἱ πολῖται, ἐπειδὴν εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον ἐγγραφῶσι καὶ ἔφηβοι γένωνται, so glaubt Hansen πάντες nicht wörtlich nehmen zu müssen. Anders als noch in DD 48 vergißt Hansen hier, daß auch nach Aristot. AP 42 alle Achtzehnjährigen Ephebendienstpflichtig wurden. Und wie ernst es den Athenern mit der allgemeinen Wehrpflicht war, ergibt sich aus den Bestimmungen von §5: δίκην οὔτε διδόασιν οὔτε λαμβάνουσιν ἵνα μὴ πρόφασις ᾖ τοῦ ἀπιέναι, πλὴν περὶ κλήρου καὶ ἐπικλήρου κἄν τι κατὰ τὸ γένος ἱερῶσύνῃ γένηται.

Osborn schreibt in der Rezension von DD (JHS 107, 1987, 233): "H(ansen) is particularly inadequate on the ephebeia, where his inability to grasp the nature of the institution leads to some silly argument (esp. 48-9)." Dem ist nichts hinzuzufügen.

Fazit: Für *alle* Achtzehn- und Neunzehnjährigen war der Ephebendienst ab 336 oder 335 obligatorisch. Da nun ein Ephebenjahrgang 500 oder vielleicht auch 600 Mann zählte, kann Athen um 330 nur 21000, aber nie 31000 Bürger gehabt haben.

Zum Abschluß noch ein paar Randbemerkungen:

1) Aus DD 49f. hatte sich ergeben, daß bei einer Bürgerzahl von 31000 und einem Prozentsatz von 3,35 für die Achtzehnjährigen ganze 46,5 % der Ephebendienstpflichtigen sich ihrer Dienstpflicht entzogen haben müssen. Dazu hatte ich ZPE 72, 1986, 139f. bemerkt: "Leider wird nicht deutlich, wie man derart eklatante Verletzung der Bürgerpflicht erklären soll, und somit auch nicht, wie wohl die Behörden und Bürgerschaft darauf reagiert haben. Immerhin gab es ja eine Popularklage ... wegen Entziehung vom Wehrdienst." Hansen antwortet darauf: "There is no evidence ... that absence from the ephebeia was a criminal offence." Philologisch einwandfrei hätte es jedoch heißen müssen: Wir haben keinen Beleg dafür, daß ein Ephebe wegen Nichterfüllung seiner Wehrdienstpflicht bestraft worden ist. Aber das wird keinen wunden, der die Natur unserer Quellen kennt.

2) In ZPE 35, 1979 175 hatte ich geschrieben: "Wir wissen nicht *genau*, wie stark der Ephebenjahrgang war - Die Ausgangszahlen sind aber nicht nur unsicher, sondern dazu derart klein, so daß schon die geringste Verschiebung zu ganz anderen Resultaten führt." Ein Beispiel mag das verdeutlichen, bei dem von 21000 Bürgern, von 3,35% bzw. 3,0% Achtzehnjährigen (= A), von 500 bzw. 550 Epheben (= E) und 10% Untauglichen (= U) ausgegangen wird. Hier die Zahlen:

	A	U	Dienstpflichtige	E	es haben also nicht gedient
3,35%	703	70	633	500	133 = 21% der Dienstpflichtigen
- wie zuvor -				550	85 = 13% der Dienstpflichtigen
3,0%	630	63	567	500	67 = 12% der Dienstpflichtigen
- wie zuvor -				550	17 = 3% der Dienstpflichtigen

Und ein anderes Beispiel, wieder bezogen auf 21000 Bürger:

	A	U	E
3,3%	693	69	624
3,2%	672	67	685
3,1%	651	65	586
3,0%	630	63	567
2,9%	609	61	548
2,8%	588	59	529
2,7%	567	57	510

Bei einem derartigen Zustand bieten die von Hansen angeführten Rechenbeispiele keine Diskussionsgrundlage.

3) "In spite of my observation in *Demography and Democracy* 9-13 Ruschenbusch insists on using European population statistics 1750-1880 as a proper model for the age structure of ancient Athen", heißt es bei Hansen (s.o. S.192). Meine Hartnäckigkeit, mich lieber - mit der gebührenden Vorsicht - an die realen Zahlen aus B.R.Mitchell, *European Historical Statistics 1750-1970*, London 1975 zu halten als an die Modelle von A.J.Coale - P.Demeny, *Regional Model Life - Tables and Populations.*, Princeton 1966 hat natürlich seine Gründe. In einem Artikel "The Age of Roman Girls at Marriage" schreibt B.D.Shaw (JRS 77, 1987), 36: "Although the use of model life - tables may well be an interesting heuristic device legitimate in certain contexts for ancient demographic studies, in this particular case the play does have one serious drawback. The life-tables that are conventionally used in such tests are those designed to reflect *stable populations*. It is abundantly clear to most ... historians, however, that the overall population of the Roman empire in the period between the first and the fifth to sixth centuries A.D. was not at all a 'stable population'. " Statt "of the Roman empire ... centuries A.D." schreibe man genau so gut "of Athens in the fifth and fourth centuries B.C." : Denn infolge des Krieges mit Verlusten oder auch nur Abwesenheit von Männern, infolge der Auswanderung in die Kleruchien und dazu infolge des durch Krieg und Auswanderung bedingten Wechsels von geburtenschwachen und geburtenstarken Jahrgängen schwankt die Altersstruktur der athenischen Bürgerschaft fast von Jahr zu Jahr, so daß sich die Benutzung von Coale-Demeny schon von selbst verbietet. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Modell-Tafeln bei Coale-Demeny der *heutigen* Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik dienen sollen und ihnen somit reale Zahlen aus der *Gegenwart* zugrunde liegen und zugrunde liegen müssen. Für historische Zwecke ist also Coale-Demeny ungeeignet.